## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-1004/93-1977

Bearbeiter
DDr, Lengheimer

Tel.63 57 11 Durchwahl 2325 Datum Zamon 377

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 geändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 29. NOV. 1977

Hoher Landtag!

Durch die vorliegende Novelle sollen die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des
Öffentlichen Dienstes getroffenen Vereinbarungen für die Gemeindebediensteten wirksam werden. Das Übereinkommen beinhaltet neben
einer allgemeinen Anhebung der Bezugsansätze auch die Erhöhung
des Pensionsbeitrages bei den Gemeindebeamten in vier Etappen
um 2%. Die vorliegenden Änderungen des Dienstrechtes beschränken
sich auf jenes Ausmaß, in dem auch die Dienstpragmatik der Landesbeamten durch eine Regierungsvorlage an den NÖ Landtag geändert
wird. Weitere allfällige Änderungswünsche hinsichtlich der Dienstgesetze der Gemeindebediensteten sollen einer späteren Novelle
vorbehalten bleiben, um sicherzustellen, daß die mit 1. Jänner 1978
zu ändernden Bezugsansätze rechtzeitig im NÖ Landtag beschlossen
werden können.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsanordnungen verwiesen.

# Zu Punkt 1, 4, 5 und 8

So wie bei den Bediensteten des Bundes soll auch bei den Gemeindebediensteten die Verwendungsgruppe 6 des Schemas I entfallen. Die Beamten dieser Verwendungsgruppe sollen in die Verwendungsgruppe 5, jene der Verwendungsgruppe 5 in die Verwendungsgruppe 4 übernommen werden,

# Zu Punkt 2, 6, 7 und 9

Die neuen Gehaltsansätze und die Ansätze für die Zulagen entsprechen dem zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften

und den Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes getroffenen Abkommen.

### Zu Punkt 3

Hier wird ein Redaktionsfehler aus der vorangegangenen GBGO-Novelle berichtigt.

### Zu Punkt 10

Aus technischen Gründen, wegen des Systems des NÖ Landesgesetzblattes, sollen sämtliche Übergangsbestimmungen in der Anlage Benthalten sein. Dem bisherigen Inhalt der Anlage Benthalten der Art.II der GBGO-Novelle vom 7.Juli 1977, LGBl.2440-1 sowie die auf Grund der nunmehrigen Novelle erforderliche Übergangsregelung angefügt. Dabei wurde ausdrücklich das Inkrafttretensdatum 1.Jänner 1978 angeführt, damit in der Anlage sofort erkennbar ist, zu welcher GBGO-Novelle diese Übergangsbestimmung gehört. Die Übergangsregelung sieht vor, daß die Überleitung von der Verwendungsgruppe 5 des Schemas I, bzw. von der Verwendungsgruppe 5 in die Verwendungsgruppe 4 von amtswegen mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Änderung erfolgen soll. Der amtswegigen Überleitung ist aus verwaltungsökonomischer Gründen der Vorzug zu geben.

NÖ Landesregierung Czettel Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung